



## Sozialtarife

Gültig ab 1. Januar 2015, genehmigt vom Gemeinderat an seiner Sitzung vom 15. Dezember 2014.

Tarifstufe	Einkommen mit 1 Kind	Einkommen mit 2 Kindern	Einkommen mit 3 Kindern	Einkommen mit 4 und mehr Kindern	FEB-Reglement (pro Stunde)	Erziehungs- und Jugendberatung	Kinder- und Jugendzahnpflege	Musikschule Leimental
9	40'000	50'000	60'000	70'000	max. 10.00	10.00	90%	90%
8	45'000	55'000	65'000	75'000	max. 9.25	20.00	80%	80%
7	50'000	60'000	70'000	80'000	max. 8.50	30.00	70%	70%
6	55'000	65'000	75'000	85'000	max. 7.75	40.00	60%	60%
5	60'000	70'000	80'000	90'000	max. 7.00	55.00	50%	50%
4	65'000	75'000	85'000	95'000	max. 5.50	70.00	40%	40%
3	70'000	80'000	90'000	100'000	max. 4.00	85.00	30%	30%
2	80'000	90'000	100'000	110'000	max. 3.50	105.00	20%	20%
1	90'000	100'000	110'000	120'000	max. 2.00	125.00	10%	10%
0	über 90'000	über 100'000	über 110'000	über 120'000	0.00	142.00	0	0

### Grundlagen für die Berechnung der Tarifstufen

1. Für die Berechnung der Beiträge gemäss FEB-Reglement wird auf die dortigen Bestimmungen abgestellt. **Die nachfolgenden Bestimmungen kommen nur zum Tragen, soweit das Reglement keine Regelung trifft.**
2. Für die Berechnung des Jahreseinkommens wird die Ziffer 399 der definitiven Steuerveranlagung herangezogen. Massgebend ist das Einkommen des vorletzten Kalenderjahres (für das Jahr 2015 wird also die definitive Veranlagung des Steuerjahres 2013 verwendet). 10% des Vermögens gemäss Ziffer 910 der Steuerveranlagung werden als Einkommen angerechnet.
3. Bei Neuzuzüglern gilt das provisorische Einkommen gemäss Ziffer 6 der Zuzugssteuererklärung des laufenden Jahres.
4. Das Einkommen von verheirateten Eltern, Stiefeltern oder unverheirateten leiblichen Eltern, die im selben Haushalt leben, wird zusammengerechnet.
5. Bei Konkubinatspaaren, welche im gleichen Haushalt leben, wird ein Zuschlag von CHF 10'000 zum anrechenbaren Einkommen addiert, sofern der Konkubinatspartner mehr als CHF 10'000 Einkommen gemäss Ziffer 399 versteuert. Gefestigte Lebensgemeinschaften und eingetragene Partnerschaften werden ungetrennten Ehen gleichgestellt. Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn sie zum Zeitpunkt der Berechnung des Sozialtarifes mindestens seit zwei Jahren besteht.
6. Für die Anzahl Kinder gilt der Kinderabzug (Ziffer 750) der definitiven Steuererklärung gemäss Punkt 1 (b).
7. Bei unverheirateten Eltern mit gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern wird die Anzahl Kinder von beiden Partnern zusammengezählt.
8. Unterhaltszahlungen können vom Einkommen gemäss Ziffer 399 in Abzug gebracht werden. Die Geltendmachung dieses Abzuges muss jährlich beantragt und belegt werden.
9. In Härtefällen kann ein Gesuch um Anpassung der Tarifstufe eingereicht werden, wenn sich das Einkommen gemäss Ziffer 399 um mindestens CHF 20'000 reduziert hat oder die Anzahl Kinder sich per 1.1. des laufenden Jahres erhöht hat.
10. Für Jugendliche nach Erreichen der Volljährigkeit gilt grundsätzlich das Einkommen der Eltern respektive derjenigen Personen, die für die Erstausbildung aufkommen.
11. Wurde das Einkommen durch eine amtliche Einschätzung der Steuerbehörde errechnet, besteht kein Anspruch auf einen Sozialrabatt.